



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Teilrevision des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft**

Datum: 19. April 2011

Nummer: 2011-119

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

Vom 19. April 2011

### **betreffend Teilrevision des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft**

Jahresprogramm 2011 Programmpunkt Nr. 5.09.25

#### ***Inhaltsverzeichnis***

1. Zusammenfassung .....	1
2. Ausgangslage .....	2
3. Regelung des Entzug des Anwaltspatents .....	2
4. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen .....	4
5. Vernehmlassungsverfahren .....	9
5.1 Überblick .....	9
5.2 Parteien .....	9
5.3 Verbände .....	13
5.4 Gemeinden .....	14
5.5 Kantonsgericht .....	14
6. Finanzielle Auswirkungen .....	15
7. Regulierungsfolgeabschätzung .....	15
8. Antrag .....	15

#### **1. Zusammenfassung**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Anwaltsbranche vor schwarzen Schafen soll durch diese Teilrevision die Möglichkeit zum Entzug des Anwaltspatents gesetzlich geschaffen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren. Ausserdem soll das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung als Anwältin oder Anwalt unter Strafe gestellt werden. Zugleich wird die Gelegenheit benützt, um die Erfahrungen aus der 10-jährigen Praxis der Anwaltsaufsichtskommission einfließen zu lassen und insbesondere bewährte Zuständigkeitsfragen zwischen Ausschuss und Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission gesetzlich zu regeln.

## **2. Ausgangslage**

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft (AnwaltsG BL, SGS 178), das aus dem Jahre 2001 stammt, wurde anlässlich des neuen Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Bundesanwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61) erlassen (Landratsvorlage 2001-021). Im Jahre 2007 wurde es wegen der Auswirkungen der Bologna-Hochschulreform auf den Anwaltsberuf an das geänderte Bundesanwaltsgesetz angepasst (Landratsvorlage 2007-118). Aus der Sicht der Anwaltsaufsichtskommission hat sich das AnwaltsG BL als praxisnahe Regelung erwiesen.

Aufgrund eines ausserkantonalen Streitfalls stellte sich heraus, dass rechtliche Probleme entstehen, wenn eine Anwaltsaufsichtskommission das Anwaltspatent ohne gesetzliche Grundlage entziehen will. Dies führte in der Anwaltschaft und bei den zuständigen kantonalen Direktionen und Aufsichtsbehörden zu Reformdiskussionen. Die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit soll nun gesetzlich geklärt werden. Dies bildet den Hauptgrund für die vorliegende Teilrevision. Bei dieser Gelegenheit werden weitere Praxisfragen geregelt.

## **3. Regelung des Entzug des Anwaltspatents**

Beim Erlass des AnwaltsG BL im Jahre 2001 gingen der Kanton Basel-Landschaft - wie die meisten anderen Kantone - aufgrund der damaligen Meinungsäusserungen des Bundesamtes für Justiz davon aus, dass das Berufsausübungsverbot des Bundesanwaltsgesetzes abschliessend und ausreichend sei, so dass sich eine kantonale Regelung des Entzugs des Anwaltspatents inskünftig erübrigen würde. Nur fünf Kantone (AR, OW, SG, TG, ZH) haben den Patentzug trotzdem weiterhin geregelt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2009 gelangte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) an die kantonalen Justizdirektionen. Darin wurde gestützt auf ein Schreiben des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) vom 3. März 2009 darauf hingewiesen, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in denjenigen Kantonen bestehe, welche keine gesetzliche Grundlage für den Entzug des Anwaltspatents haben. Daher empfiehlt die KKJPD den Kantonen, ihre Gesetzgebung auf allfällige Lücken in diesem Bereich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der folgende Fall gab dazu Anlass: ein in Zürich tätiger Rechtsanwalt mit Basler Patent wurde wegen schweren Vermögensdelikten verurteilt. Die Aufsichtskommission des Kantons Zürich sprach ihm gegenüber für zwei Jahre ein Berufsausübungsverbot nach BGFA aus.

Somit durfte er während dieser Zeit nicht mehr vor den Gerichten auftreten, hingegen konnte er unter dem Titel Rechtsanwalt weiterhin beratend tätig sein. Daher wurde die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt ersucht, den Entzug des baselstädtischen Anwaltspatents zu prüfen. Diese lehnte aber das Begehren ab, weil dafür die gesetzliche Grundlage fehle.

Der Basellandschaftliche Anwaltsverband (BLAV) wandte sich mit Schreiben vom 27. August 2009 an die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Er führte aus, ein nach BGFA verfügtes Berufsausübungsverbot habe keine Auswirkungen, wenn die sanktionierte Person nicht forensisch, sondern ausschliesslich beratend tätig sei. Da das AnwaltsG BL keine ausdrückliche Vorschrift über den Patententzug kenne, könne sich ein krimineller Berater mit bundesrechtlichem Berufsausübungsverbot im Kanton Basel-Landschaft weiterhin Rechtsanwalt nennen. Das rechtsuchende Publikum sei vor einem solchen 'kriminellen' Rechtsanwalt zu schützen.

In einem Rechtsgutachten äusserte sich Daniel Kettiger Ende August 2009 zur obgenannten Empfehlung der KKJPD und kam zum Schluss, dass eine solche kantonale Regelung bundesrechtswidrig sei. Die Kantone seien nicht befugt, den Patententzug zu regeln.

Am 14. Oktober 2009 erstatteten Prof. Walter Fellmann und Prof. Paul Richli im Auftrag des Schweizerischen Anwaltsverbands ein Gegengutachten. Sie gelangten darin zum Schluss, dass ein nach BGFA verfügtes Berufsausübungsverbot nur den vom BGFA geregelten Bereich der Anwaltstätigkeit, also nur die Vertretung vor den Gerichten, betreffe. Solle einem Anwalt oder einer Anwältin auch die rechtsberatende Tätigkeit unter der mit dem Anwaltspatent verbundenen Berufsbezeichnung untersagt werden, müsse die zuständige kantonale Behörde das Anwaltspatent entziehen. Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung sei dies möglich, weil das Anwaltspatent als kantonale Polizeibewilligung jederzeit entzogen werden könne. Zudem seien die Kantone befugt, die Voraussetzungen für einen solchen Entzug wegen Wegfalls der persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Patents gesetzlich zu regeln.

Gestützt auf das ausführliche Gutachten der Prof. Fellmann und Richli gelangte die Sicherheitsdirektion zur Auffassung, dass der Kanton Basel-Landschaft die Frage des Patententzugs aus Gründen der Rechtssicherheit nicht der Praxis überlassen, sondern gesetzlich klar regeln soll<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. ähnliche gesetzliche Regelungen betr. Bewilligungsentzug: § 27 Absatz 2 Notariatsgesetz vom 28. September 1997 (SGS 217) betreffend Entzug der Notariatsbewilligung; § 28 Absatz 1 Buchstabe d Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 (SGS 540) betreffend Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung

Bestätigt in dieser Auffassung sieht sich die Sicherheitsdirektion durch ein Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2005 (2P.274/2004). Dieses hielt für den Kanton Zürich fest, dass für den Entzug des Anwaltspatents sowohl nach dem alten wie nach dem neuen Zürcher Anwaltsgesetz eine genügende gesetzliche Grundlage bestehe. Mit einer solchen Massnahme werde zum Schutze der Klienten und der Rechtspflege sichergestellt, dass nur vertrauenswürdige Personen als Anwälte auftreten. Damit liege es im öffentlichen Interesse, dass einem Anwalt das Patent entzogen werde, wenn er die Vertrauenswürdigkeit verloren habe. Diese Massnahme sei im vorliegenden Fall auch verhältnismässig, denn dem Anwalt sei das Patent gestützt auf eine gesamthafte Betrachtung seines beruflichen Verhaltens entzogen worden und neben der strafrechtlichen Verurteilung wegen Erschleichung einer Falschbeurkundung seien weitere berufliche Verfehlungen gewürdigt worden, die Anlass zu sechs Disziplinar-massnahmen gegeben hätten. Der Betroffene verfüge über eine Mentalität, die mit dem Anwaltsberuf schlechthin unvereinbar sei. Eine mildere Massnahme komme nicht in Betracht, weshalb der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit verhältnismässig sei.

Auf Einladung der Sicherheitsdirektion unterbreitete die Anwaltsaufsichtskommission mit Schreiben vom 28. September 2009 und vom 30. April 2010 Vorschläge für die Regelung des Patententzugs sowie für die Klärung bisheriger Praxisfragen. Die vorliegende Landratsvorlage beruht auf diesen Regelungsvorschlägen.

#### **4. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen**

##### **Zu § 5 Erteilung des Anwaltspatents (neuer Titel)**

Der neu einzuschiebende § 5a betreffend Entzug des Anwaltspatents bedingt die Änderung des Titels von § 5.

##### **Zu § 5a Entzug des Anwaltspatents**

Zunächst ist festzuhalten, dass einem allfälligen Entzug des Anwaltspatents in vielen Fällen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sowie die Verhängung einer Disziplinar-massnahme gemäss Artikel 17 BGFA vorausgehen. Dabei stehen der Anwaltsaufsichtskommission die folgenden Disziplinar-massnahmen zur Verfügung: eine Verwarnung, ein Verweis, eine Busse bis zu 20'000 Franken, ein befristetes Berufsausübungsverbot bezüglich der Parteivertretung vor Gericht für längstens 2 Jahre oder ein dauerndes Berufsausübungsverbot bezüglich der Parteivertretung vor Gericht. Dabei kann eine Busse zusätzlich zu einem Berufsausübungsverbot angeordnet werden. Beim Patententzug geht es hingegen ausschliesslich darum, dass

die betreffende Person die Berufsbezeichnung als Anwältin oder Anwalt auch im Hinblick auf eine Rechtsberatung - ohne vor den Gerichtsbehörden aufzutreten - nicht mehr führen darf.

Nach § 5a Absatz 1 kann die Anwaltsaufsichtskommission das Anwaltspatent entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren.

Erteilt wird das Anwaltspatent nach § 5 Absatz 1 AnwaltsG BL in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a - c Bundesanwaltsgesetz, wenn die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Handlungsfähigkeit<sup>2</sup>;
- keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren<sup>3</sup> sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;
- keine Verluſtscheine.

Es stellt sich die Frage, ob es für den Entzug des Anwaltspatents genügt, wenn beispielsweise nur ein Verluſtschein von Fr. 100.-- vorliegen würde oder wenn sich nachträglich ergeben würde, dass die betreffende Person ein Anwaltspraktikum von nur 10 statt 12 Monaten absolviert hat. Da der Patententzug für die betroffene Person eine sehr einschneidende Massnahme in die Wirtschaftsfreiheit und in die persönliche Freiheit darstellt, ist das gesamte berufliche Verhalten der Anwältin oder des Anwalts zu würdigen und ist unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips nur anzuordnen, wenn keine mildere Massnahme zum Ziel führt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2005, vorne Ziffer 2). Auch ist zu bedenken, dass mit dem Patententzug nicht das Doppelbestrafungsverbot tangiert werden darf, denn in vielen Fällen wurde bereits - wie oben erwähnt - vorgängig eine Disziplinar-massnahme gemäss Artikel 17 BGFA, beispielsweise ein Berufsausübungsverbot, verhängt.

Um der Anwaltsaufsichtskommission für diese Würdigung einen Handlungsspielraum einzuräumen, wird eine Kann-Bestimmung verwendet.

Ist der Grund für den Entzug weggefallen, kann nach Absatz 2 das Anwaltspatent auf Gesuch hin wieder erteilt werden.

---

<sup>2</sup> Handlungsfähigkeit, ist die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Artikel 12 ZGB).

<sup>3</sup> z.B. Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Delikte gegen die öffentliche Gewalt und gegen die Rechtspflege

Die Anwaltsaufsichtskommission kann gemäss Absatz 3 die Wiedererteilung ausnahmsweise von einem Prüfungsgespräch abhängig machen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn aufgrund eines langjährigen Berufsverbots Zweifel bestehen, ob die Anwältin oder der Anwalt noch über das erforderliche Fachwissen verfügt, um vor Gericht aufzutreten (vgl. § 33 AnwaltsG)

Die Kantone AR, SG, OW, TG und ZH haben den Entzug des Anwaltspatents in ähnlicher Weise geregelt.

In der Praxis der Anwaltsaufsichtskommission ist es in den letzten fünf Jahren zu keinem Entzug des Anwaltspatents gekommen. Hingegen beurteilte diese jährlich folgende Disziplinarfälle:

- Im Jahr 2009 sind acht Disziplinaranzeigen eingegangen, drei Anzeigen wurden aus dem Vorjahr übernommen. Zehn Anzeigen wurden geprüft und zum Abschluss gebracht. Davon führten zwei zu einer disziplinarischen Massnahme (einmal zu einer Busse von CHF 5'000.-- und einmal zu einem Verweis), sechsmal wurde auf eine Verfahrenseröffnung verzichtet (davon einmal verbunden mit einer Verwarnung) und zweimal wurde auf die Anzeige nicht eingetreten.
- Im Jahr 2008 sind vier Disziplinaranzeigen eingegangen und drei Anzeigen aus dem Vorjahr übernommen worden. Lediglich eine der geprüften Anzeigen führte zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, welches im Jahr 2009 mit einer der dort aufgeführten Massnahmen abgeschlossen wurde.
- Im Jahr 2007 sind neun Anzeigen eingegangen, wovon zwei zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens und zur Aussprechung einer Verwarnung führten.
- Im Jahr 2006 sind vier Anzeigen eingegangen, wovon schliesslich eine ohne Verfahrenseröffnung zur Aussprechung einer Verwarnung geführt hat.
- Im Jahr 2005 wurden bei fünf Anzeigen keine Disziplinar massnahmen ausgesprochen.

### **Zu § 10 Berufsbezeichnung**

In der Vernehmlassung wurde verlangt, dass die Formulierung des neu einzuschubenden § 10a AnwaltsG mit dem bestehenden § 10 AnwaltsG in Einklang zu bringen ist. Deshalb wird nun in § 10 AnwaltsG entsprechend der Praxis klar gestellt, dass die Personen die Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt nur führen dürfen, wenn sie über ein Anwaltspatent verfügen. Nach bestandener Anwaltsprüfung wird nämlich den Kandidatinnen und Kandidaten gemäss § 9 des Anwaltsprüfungsreglements das Anwaltspatent erteilt.

### Zu § 10a Unbefugtes Führen der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt

Das AnwaltsG BL in der Fassung vom 25. Oktober 2001 fügte durch eine Schlussbestimmung die folgende Vorschrift in das damalige Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 (EG StGB) ein:

*" § 57 a Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung*

*<sup>1</sup> Wer ohne Eintrag im Anwaltsregister berufsmässig Dritte vor Gericht vertritt oder gegenüber der Öffentlichkeit, ohne im Besitze eines Anwaltspatentes zu sein, die Bezeichnung Anwältin, Anwalt, Advokatin, Advokat oder dergleichen gebraucht, wird mit Busse bis 20'000 Fr. bestraft.*

Bei der Totalrevision des EG StGB und der damit verbundenen Schaffung des neuen Gesetzes über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 21. April 2005 (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG, SGS 241, Landratsvorlage Nr. 2004-236) wurde § 57a EG StGB aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründe nicht in das ÜStG überführt.

Eine solche Strafbestimmung ist aber nach wie vor notwendig, da es sich bei der Berufsbezeichnung 'Anwältin' bzw. 'Anwalt' nicht um einen bereits gesetzlich geschützten akademischen Grad handelt, dessen Missbrauch durch § 10 ÜStG unter Strafe gestellt ist. Artikel 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG) bietet auch keinen umfassenden Schutz, denn diese Bestimmung erfasst lediglich diejenigen Fälle, in welchen ein wettbewerbsrechtlicher Vorteil angestrebt wird, was nicht zwingend in jedem Fall des Missbrauches zutreffen muss.

Auch wenn sich in der Praxis der letzten Jahre nur ein Fall ereignete, kommt dieser Strafbestimmung eine erhebliche präventive Wirkung zu. Die Anwaltsgesetze von zwölf anderen Kantonen (AG, BE, BS, FR, GE, GL, GR, OW, TG, TI, VD, ZH) enthalten ebenfalls solche Strafbestimmungen.

### Zu § 14 Absatz 1

Die jeweiligen Zuständigkeiten der Anwaltsaufsichtskommission, des Ausschusses und des Präsidiums der Anwaltsaufsichtskommission sind in den §§ 23 ff. AnwaltsG BL geregelt, weshalb § 14 Absatz 1 AnwaltsG BL überflüssig und daher aufzuheben ist.

### Zu § 20 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>

Die Ergänzung "Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt..." stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung von Absatz 1 an die bereits bestehende und bewährte Praxis dar. Der zweite Satz des heutigen Absatz 1 wird jedoch aus gesetzestechnischen Gründen neu als Absatz 1<sup>bis</sup> formuliert.



### **Zu § 24 Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission**

Dieser Paragraf wird aus gesetzssystematischen Gründen neu gestaltet, indem zwei Absätze geschaffen werden. Daher sind redaktionelle Anpassungen erforderlich. Des Weiteren soll das Wort "Bagatellfälle" in Absatz 1 Buchstabe d (heute: Buchstabe e) gestrichen werden, um Missverständnissen mit § 27 Absatz 1 AnwaltsG BL vorzubeugen, wo der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission in Bagatellfällen von der Eröffnung eines Verfahrens absehen kann.

Neu ist die Präzisierung in § 24 Absatz 1 Buchstabe c, wonach der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission zur Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht nur zuständig ist, wenn die Anwältin oder der Anwalt im Anwaltsregister Basel-Landschaft registriert ist. Ist nämlich die Anwältin oder der Anwalt im Anwaltsregister eines anderen Kantons oder sogar im Ausland registriert, so ist die Aufsichtsbehörde des Registerkantons bzw. des entsprechenden Landes für die Befreiung zuständig.

### **Zu § 25 Buchstaben g und h**

Bei der Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister auf eigenes Begehren gemäss Buchstabe g handelt es sich dem Wesen nach im Gegensatz zur Löschung auf Antrag eines Dritten oder von Amtes wegen (vgl. § 14 Absatz 2 AnwaltsG BL) nicht um eine Sanktion, sondern nur um eine Registerbereinigung, welche dem Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission, das in der Praxis für die Führung des Anwaltsregisters zuständig ist, obliegt.

Bei der Befreiung von Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht betreffend Honorarforderungen gemäss Buchstabe h geht es um ein häufig vorkommendes Routinegeschäft. Da bereits von Gesetzes wegen bei Gesuchen im Zusammenhang mit Honorarforderungen die Entbindung in der Regel zu gewähren ist (vgl. § 24 Buchstabe c AnwaltsG BL), dient es der Entlastung des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission, wenn in denjenigen Fällen, in welchen sich die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht vernehmen lässt und damit die Entbindung nicht nur in der Regel, sondern generell zu gewähren ist, diese Aufgabe vom Präsidium allein übernommen wird.

Zudem wird in § 25 Buchstabe h präzisiert, dass das Präsidium nur für die Befreiung von Anwältinnen und Anwälten, die im BL-Anwaltsregister eingetragen sind, zuständig ist.

### **Zu § 27 Absatz 2<sup>bis</sup>**

Da die Anzeigstellerin oder der Anzeigsteller keine Parteistellung im Disziplinarverfahren zwischen der Aufsichtsbehörde und dem betroffenen Anwalt bzw. der betroffenen Anwältin und damit keinen Anspruch auf Informationen hat, stellt es bereits jetzt die gängige Praxis der

Anwaltsaufsichtskommission dar, diesen lediglich eine Mitteilung über den Erhalt der Anzeige und den Abschluss des Verfahrens zuzustellen, ohne Hinweis auf eine allfällige materielle Beurteilung. Diese Vorgehensweise wurde im Übrigen auf Anfrage der Anwaltsaufsichtskommission vom Bundesamt für Justiz als rechtskonform erachtet. Es entspricht nun einem praktischen Bedürfnis der Anwaltsaufsichtskommission, diese Praxis im Anwaltsgesetz zu normieren.

### **Zu § 28 Beschwerde**

Die Ergänzung "...Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht..." stellt lediglich eine redaktionelle Präzisierung im Gesetzestext dar.

### **Zu § 30 Absatz 1**

Mit der Erhöhung des Gebührenrahmens von 5'000 Fr. auf 10'000 Fr. soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, für sehr aufwändige Disziplinarverfahren eine angemessene Gebühr erheben zu können.

## **5. Vernehmlassungsverfahren**

### **5.1 Überblick**

Der Regelung des Patententzugs und die Strafbestimmung für die unbefugte Führung der Berufsbezeichnung als Anwältin oder Anwalt wurden allseitig begrüsst. Zu Detailfragen wurden teilweise Anregungen und Bemerkungen eingebracht.

### **5.2 Parteien**

Die **CVP** begrüsst den Entzug des Anwaltspatents unter den vorgeschlagenen Bedingungen zum Schutz der Allgemeinheit vor schwarzen Schafen. Bei dieser Gelegenheit mache sie auf § 20 Absatz 3 AnwaltsG aufmerksam, der die Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission regelt. Da das Kantonsgericht Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Anwaltsprüfungskommission, der Anwaltsaufsichtskommission und des Präsidiums der Aufsichtskommission sei, erscheine es fragwürdig, ob ein Kantonsgerichtsmitglied vor allem ein Kantonsgerichtspräsident bzw. Kantonsgerichtspräsidentin für die Präsidien der genannten Kommissionen wählbar sein solle. Insbesondere sei dies fraglich beim Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission, welches Einzelentscheide treffe und für dessen Entscheide das

Kantonsgericht die nächste Beschwerdeinstanz darstelle. Schliesslich urteilen Präsidienkollegen des Kantonsgerichts über seine Entscheide.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Die Präsidialentscheide gemäss § 25 AnwaltsG sind in der Regel Routineentscheide, die bisher zu keinen Problemen geführt haben und in den letzten Jahren nie angefochten wurden. Auch die Entscheide des Ausschusses oder der Kommission sind in der Vergangenheit praktisch nie weitergezogen worden. Sollte trotzdem einmal eine Beschwerde eingereicht werden, so werden die Richterinnen und Richter der dafür zuständigen Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts diese in richterlicher Unabhängigkeit unvoreingenommen beurteilen. Zudem ordnet § 21 Absatz 2 AnwaltsG das Sekretariat der Anwaltsaufsichtskommission dem Kantonsgericht zu; ebenso bestimmt § 21 Absatz 3 AnwaltsG, dass eine Schreiberin oder ein Schreiber des Kantonsgerichts das Protokoll führt und bei den Sitzungen beratende Stimme hat. Deshalb wird das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission sinnvollerweise einem Mitglied des Kantonsgerichts übertragen, wie es einer jahrzehntelangen Praxis entspricht. Auch die anderen Kantone haben, soweit ersichtlich, diese Aufgabe beim Ober- bzw. Kantonsgericht angesiedelt.*

Die **EVP** teilt die Auffassung, dass die Frage des Patententzugs aus Gründen der Rechtssicherheit nicht der Praxis zu überlassen, sondern gesetzlich klar zu regeln ist. In § 10 AnwaltsG werde von einer bestandenen Anwaltsprüfung und in § 10a AnwaltsG vom Besitz des Anwaltspatents geredet. Diese unterschiedlichen Formulierungen seien zu klären.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*In § 10 AnwaltsG wird nun entsprechend der Praxis klar gestellt, dass Personen die Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt führen dürfen, wenn sie über ein Anwaltspatent verfügen. Nach bestandener Anwaltsprüfung wird nämlich den Kandidatinnen und Kandidaten gemäss § 9 des Anwaltsprüfungsreglements das Anwaltspatent erteilt.*

Die **FDP** befürwortet es, dass zum Schutze der Klienten und der Rechtspflege das Anwaltsgesetz mit griffigen Instrumenten ergänzt wird. Es mache Sinn, die Möglichkeit des Patententzugs gesetzlich vorzusehen für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind. Konsequenterweise werde auch das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung unter Strafe gestellt. Richtig sei auch, dass das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission für die Löschung des Registereintrags auf eigenes Begehren und für die Entbindung des Anwaltsgeheimnisses zuständig sei. Hingegen kann sich die FDP § 29 AnwaltsG nicht anschliessen, wonach das Präsidium ein vorsorgliches Berufsausübungsver-

bot erlassen kann, ohne dass ein Straf- oder Disziplinarverfahren mit der Aussicht auf Verhängung eines Berufsverbots eingeleitet ist. Nach der bestehenden Regelung dürfe dies das Präsidium nur unter der qualifizierten Voraussetzung, nämlich wenn sich aufgrund eines eingeleiteten Straf- oder Disziplinarverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergebe, dass ein Berufsausübungsverbot verhängt werden müsse. Es bestehe keine Notwendigkeit auf diese qualifizierte Voraussetzung zu verzichten. Die vollumfängliche oder teilweise Wiederholung der Anwaltsprüfung dürfe nur ausnahmsweise angeordnet werden, wenn dies notwendig sei.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Zum vorsorglichen Berufsausübungsverbot: diese Bestimmung wurde inhaltlich nicht verändert, denn nach § 29 Absatz 2 AnwaltsG kann bereits heute aus anderen wichtigen Gründen ein vorsorgliches Berufsverbot durch das Präsidium angeordnet werden. Da aber Bedenken wegen des schweren Eingriffs des Berufsverbots vorgebracht werden, wird auf eine gesetzestechnische Neuformulierung von § 29 AnwaltsG verzichtet, um zu dokumentieren, dass keine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist.*

*Zur Prüfungswiederholung: Nach einem längeren Patententzug oder auch aufgrund des Vorkommnisses, das zum Entzug geführt hat, kann fraglich sein, ob die betreffende Person noch über ausreichende Berufskennntnisse verfügt. Bestehen solche Zweifel, kann ausnahmsweise ein Prüfungsgespräch angeordnet werden.*

Die **Grünen** teilen mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

Die **SP** teilt mit, dass die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für den Entzug des Anwaltspatents Sinn macht, damit diese Lücke wie in anderen Kantonen behoben werden könne. Befürwortet wird auch, dass das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt unter Strafe gestellt wird. Es sei verständlich, dass es sich beim Entzug des Anwaltspatents nach § 5a um eine Kann-Vorschrift handle, da dies eine schwerwiegende Massnahme sei. Allerdings müssen objektive Kriterien beim Entzug den Vorrang haben, weshalb sich die Frage stelle, ob in dieser Hinsicht nicht genauer legiferiert werden solle. Ob die Anordnung einer Prüfungswiederholung Sinn mache, sei fraglich, denn es führen ja nicht fachliche Kriterien zum Entzug, sondern z.B. die strafrechtliche Verurteilung oder Verlustscheine. Es gebe nämlich auch viele Anwältinnen und Anwälte, die nach der Prüfung jahrelang einer anderen Tätigkeit nachgehen und von diesen werde auch keine Prüfungswiederholung verlangt, wenn sie später als Anwältin oder Anwalt tätig werden. Aufgrund aktueller Erfahrungen sei es zudem sinnvoll, wenn die Anwaltsprüfung nicht einmal, sondern zweimal wiederholt werden könne, wie dies vor acht Jahren möglich gewesen sei.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Zum Entzug des Anwaltspatents: eine Kann-Bestimmung betreffend Patententzug ermöglicht es der Anwaltsaufsichtskommission, auf sämtliche Umstände des Einzelfalles einzugehen und die für den Grundrechtseingriff zu beachtenden Grundsätze (Verhältnismässigkeit, Doppelbestrafungsverbot) einzubeziehen. Eine detaillierte Regelung der Entzugstatbestände erweist sich als zu wenig flexibel und ist daher abzulehnen.*

*Zur Prüfungswiederholung nach Patententzug: Nach einem längeren Patententzug oder auch aufgrund des Vorkommnisses, dass zum Entzug geführt hat, kann fraglich sein, ob die betreffende Person noch über ausreichende Berufskennntnisse verfügt. Bestehen Zweifel kann ausnahmsweise ein Prüfungsgespräch angeordnet werden. Der Fall der Anwältin oder des Anwalts, die bzw. der zunächst einer anderen Tätigkeit nachgeht und erst später den Anwaltsberuf ausübt, betrifft einen anderen Sachverhalt und ist mit dem Fall der Wiedererteilung des Patents nach Patententzug nicht vergleichbar.*

*Zur zweimaligen Prüfungswiederholung: Bei der Beratung des Anwaltsgesetzes BL hat der Landrat am 27. September 2001 bewusst entschieden, dass die Anwaltsprüfung nicht zwei Mal, sondern nur ein Mal wiederholt werden kann. Diese Regelung dient der Qualitätssicherung und entspricht den Vorgaben in anderen vergleichbaren Prüfungen, etwa bei der juristischen Abschlussprüfung an den Universitäten oder dem Doktoratsexamen. Alle wesentlichen Fachprüfungen ausserhalb des juristischen Bereichs (von anderen Studienfächern an Universitäten über eidgenössische Diplomtittel bis hin zu den Lehrabschlussprüfungen) können ebenfalls nur ein Mal repetiert werden. Im Übrigen war diese Bestimmung nicht Gegenstand der Vernehmlassung.*

Die **SVP** steht der Teilrevision grundsätzlich positiv gegenüber. Namentlich wird begrüsst, dass das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung unter Strafe gestellt wird. Sie schlägt vor, den Entzug des Anwaltspatents (§ 5a AnwaltsG) nicht als Kann-Vorschrift zu normieren, sondern als Regelungsansatz die Methode von 'Grundsatz und Ausnahme' zu wählen. Danach sei das Anwaltspatent grundsätzlich zu entziehen, falls kein Ausnahmetatbestand vorliege. Damit verfüge die Anwaltsaufsichtskommission über genügend Handlungsspielraum. Inbezug auf die Strafbestimmung (§10a AnwaltsG) wird beantragt, eine Mindestbusse von Fr. 1'000.-- und einen Maximalbetrag von Fr. 20'000.-- vorzusehen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Zur Kann-Bestimmung für Patententzug: die Kann-Bestimmung ermöglicht es der Anwaltsaufsichtskommission auf sämtliche Umstände des Einzelfalles einzugehen und die für den Grundrechtseingriff zu beachtenden Grundsätze (Verhältnismässigkeit, Doppel-*

*bestrafungsverbot) einzubeziehen. Demgegenüber ist eine Regelung nach dem Muster 'Grundsatz/Ausnahme' weniger flexibel.*

*Zur Schaffung eines speziellen Bussenrahmens: wo eine Strafbestimmung keinen Bussenrahmen enthält, ist § 1 Absatz 3 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SGS 241) anwendbar. Danach beträgt die Busse 50 Fr. bis 50'000 Fr. Ein von dieser allgemeinen Regel abweichender spezieller Bussenrahmen ist im Hinblick auf die verwandte Strafbestimmung von § 11 Übertretungsstrafgesetz betreffend unberechtigtes Führen eines akademischen Titels abzulehnen, da diese ebenfalls keinen speziellen Bussenrahmen vorsieht. Auch der untere allgemeine Bussenrahmen ist nicht zu erhöhen, da ein solcher in Bagatellfällen zur Anwendung kommen könnte.*

### **5.3 Verbände**

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** (BLAV) ist mit der Revisionsvorlage einverstanden, zu welcher er teilweise den Anstoss gegeben habe. Das angestrebte Ziel sei, Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen des Registereintrags nicht mehr erfüllen, zu verbieten, weiterhin unter der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt aufzutreten. Allerdings solle der Entzug des Patents nur in schwerwiegenden Fällen verhängt werden.

Damit § 10a AnwaltsG, der das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung unter Strafe stellt, konsistent sei, sei in § 10 AnwaltsG zu ergänzen, dass diejenigen Personen die Berufsbezeichnung verwenden dürfen, denen ausser der bestandenen Anwaltsprüfung auch das Anwaltspatent erteilt worden sei. Zu den übrigen Bestimmungen, die mehr formaler oder organisatorischer Natur seien, verzichte man auf eine einlässliche Stellungnahme.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

*In § 10 AnwaltsG wird nun entsprechend der Praxis klar gestellt, dass die Führung der Berufsbezeichnung auch den Besitz des Anwaltspatents erfordert.*

Die **Handelskammer beider Basel** teilt mit, dass sie die vorliegende Revision grundsätzlich begrüsse. Sie habe Kenntnis von der Stellungnahme des BLAV und unterstütze dessen Anregung, dass den Personen, welche die Voraussetzungen des Registereintrags nicht mehr erfüllen, der Auftritt unter der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt unter restriktiven Voraussetzungen zu verbieten sei.

Der **Arbeitgeberverband Basel** teilt mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte, weil die Vorlage keinen Kernbereich seiner Tätigkeit betreffe.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) verzichtet auf eine eigene Stellungnahme, da die Gemeinden von der Vorlage nicht betroffen seien.

#### **5.4 Gemeinden**

18 Gemeinden verfassten eine Vernehmlassung. Davon stimmte eine Gemeinde der Vorlage ausdrücklich zu. 10 Gemeinden teilten den Verzicht auf eine Stellungnahme mit, da sie durch die Änderungen nicht betroffen seien und 7 Gemeinden schlossen sich der Vernehmlassung des VBLG (d.h. Verzicht auf Stellungnahme) an.

Die restlichen 68 Gemeinden, die sich nicht ausdrücklich meldeten, gelten nach Beschluss des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden als stillschweigende Zustimmung zur Vernehmlassung des VBLG und somit als Verzicht auf eine eigenständige Vernehmlassung.

#### **5.5 Kantonsgericht**

Das Kantonsgericht beantragt auf Vorschlag der Anwaltsprüfungskommission, dass die Anwaltsprüfung wie vor 2003 zwei Mal wiederholt werden dürfe. Bei den Anwaltsexamen handle es sich um eine ganz erhebliche psychologische Belastungssituation. Umso grösser sei die Belastung, wenn nur eine Wiederholungsmöglichkeit bestehe. Die Befürchtung, dass bei Beibehaltung zweier Prüfungswiederholungen ungeeignete Personen zum Anwaltsberuf zugelassen würden, erweise sich als unbegründet. Ein Vergleich zeige, dass 18 Kantone (AG, ZH, SH, LU, TG, GR, ZG, VD, VS, TI, NE, FR, GL, OW, NW, AR, AI, JU) eine zweimalige und nur 8 Kantone (BS, BL, SO, BE, SG, GE, SZ, UR) eine einmalige Prüfungswiederholung kennen.

Demgegenüber findet die Anwaltsaufsichtskommission, dass sich das System der einmaligen Wiederholung bewährt habe und dass es der Qualitätssicherung des Anwaltsberufs diene.

##### *Stellungnahme des Regierungsrates:*

*Bei der Beratung des Anwaltsgesetzes BL hat der Landrat am 27. September 2001 bewusst entschieden, dass die Anwaltsprüfung nicht zwei Mal, sondern nur ein Mal wiederholt werden kann. Diese Regelung dient der Qualitätssicherung und entspricht den Vorgaben in anderen vergleichbaren Prüfungen, etwa bei der juristischen Abschlussprüfung an den Universitäten oder dem Doktoratsexamen. Alle wesentlichen Fachprüfungen ausserhalb des juristischen Bereichs (von anderen Studienfächern an Universitäten über eidgenössische Diplomtitel bis hin zu den Lehrabschlussprüfungen) können ebenfalls nur ein Mal repetiert werden. Im Übrigen war diese Bestimmung nicht Gegenstand der Vernehmlassung.*

## **6. *Finanzielle Auswirkungen***

Diese Teilrevision des AnwaltsG BL hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

## **7. *Regulierungsfolgeabschätzung***

Die neuen Gesetzesbestimmungen bringen für die Anwältinnen und Anwälte keine neuen gesetzlichen Belastungen. Der Patentenzug, der an sich bereits heute aufgrund der Rechtsnatur der kantonalen Polizeibewilligung möglich wäre, wird auf Wunsch der Anwaltschaft zur Durchsetzung der Sauberkeit der Anwaltsbranche ausdrücklich geregelt. Dem gleichen Zweck dient die Strafbestimmung für die unberechtigte Berufsausübung. Die übrigen Bestimmungen betreffen vor allem Zuständigkeitsregelungen für die Anwaltsaufsichtskommission, die auf die Anwaltsbüros keinen Einfluss und somit keinen KMU-Bezug aufweisen.

## **8. *Antrag***

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 19. April 2011

Im Namen des Regierungsrates:  
der Präsident:  
Krähenbühl

der Landschreiber:  
Mundschin

Beilagen:  
- Gesetzestext  
- Synopse



# Anwaltsgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Neuer Titel des Paragrafen:*

### **§ 5 Erteilung des Anwaltspatents**

#### **§ 5a Entzug des Anwaltspatents**

<sup>1</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission kann das Anwaltspatent entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren.

<sup>2</sup> Sie kann das Anwaltspatent auf begründetes Gesuch hin wieder erteilen, wenn der Entzugsgrund weggefallen ist.

<sup>3</sup> Bestehen Zweifel über die erforderlichen Berufskennntnisse, kann ausnahmsweise ein Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten angeordnet werden.

<sup>4</sup> Das Verfahren betreffend Entzug des Anwaltspatents richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Disziplinarrecht.

### **§ 10 Berufsbezeichnung**

Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen, sind befugt, die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt oder Advokatin, Advokat zu verwenden.

---

<sup>4</sup> GS 34.0523, SGS 178

### **§ 10a Unbefugtes Führen der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt**

Wer, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, gegenüber der Öffentlichkeit die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt oder Advokatin, Advokat oder eine ähnliche Bezeichnung gebraucht, wird mit Busse bestraft.

### **§ 14 Absatz 1**

Aufgehoben

### **§ 20 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission.

<sup>1bis</sup> Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.

### **§ 24 Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission**

<sup>1</sup> Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:

- a. die Eintragung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister nach einer vorangegangenen Löschung;
- b. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister, soweit nicht die Anwaltsaufsichtskommission zuständig ist;
- c. die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht; im Falle von solchen Gesuchen im Zusammenhang mit Honorarforderungen ist die Entbindung in der Regel zu gewähren;
- d. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens;

<sup>2</sup> Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission ist befugt, in Disziplinarverfahren eine Verwarnung auszusprechen.

### **§ 25 Buchstaben g und h:**

- g. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister auf eigenes Begehren;
- h. die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht betreffend Honorarforderungen, sofern sich die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht vernehmen lässt, wobei die Entbindung in diesen Fällen in der Regel zu gewähren ist.

### **§ 27 Absatz 2<sup>bis</sup>**

<sup>2bis</sup> Der Anzeigestellerin oder dem Anzeigesteller ist ausschliesslich die Eröffnung und die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen.

**§ 28 Beschwerde**

Gegen Endentscheide der Anwaltsaufsichtskommission, deren Ausschuss und deren Präsidium kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

**§ 30 Absatz 1**

<sup>1</sup> Es können Gebühren bis 10 '000 Fr. erhoben werden.

**II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

## Synoptische Darstellung des bisherigen und des neuen Rechts

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p data-bbox="256 456 719 488"><b>Anwaltsgesetz Basel-Landschaft</b></p> <p data-bbox="256 555 552 586">Vom 25. Oktober 2001</p> <p data-bbox="256 654 552 685"><b>§ 5 Voraussetzungen</b></p> <p data-bbox="256 689 823 788">Die Anwaltsaufsichtskommission erteilt das Anwaltspatent Bewerberinnen und Bewerbern, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="256 792 831 860">a. das schweizerische Bürgerrecht oder die schweizerische Niederlassung besitzen,</li> <li data-bbox="256 869 831 967">b. die fachlichen Voraussetzungen gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen,</li> <li data-bbox="256 976 804 1146">c. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen und</li> <li data-bbox="256 1155 810 1223">d. die Anwaltsprüfung des Kantons Basel-Landschaft bestanden haben.</li> </ul> <p data-bbox="256 1823 596 1854"><b>§ 10 Berufsbezeichnung</b></p> <p data-bbox="256 1859 831 2024">Personen, welche die Anwaltsprüfung im Kanton Basel-Landschaft bestanden haben, sind befugt, die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt oder Advokatin, Advokat zu verwenden.</p>	<p data-bbox="874 456 1337 488"><b>Anwaltsgesetz Basel-Landschaft</b></p> <p data-bbox="874 555 1066 586">Änderung vom</p> <p data-bbox="874 604 1027 636">Neuer Titel:</p> <p data-bbox="874 654 1337 685"><b>§ 5 Erteilung des Anwaltspatents</b></p> <p data-bbox="874 1223 1326 1254"><b>§ 5a Entzug des Anwaltspatents</b></p> <p data-bbox="874 1258 1453 1424"><sup>1</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission kann das Anwaltspatent entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren.</p> <p data-bbox="874 1429 1453 1527"><sup>2</sup> Sie kann das Anwaltspatent auf begründetes Gesuch hin wieder erteilen, wenn der Entzugsgrund weggefallen ist.</p> <p data-bbox="874 1532 1453 1653"><sup>3</sup> Bestehen Zweifel über die erforderlichen Berufskennntnisse, kann ausnahmsweise ein Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten angeordnet werden.</p> <p data-bbox="874 1657 1453 1778"><sup>4</sup> Das Verfahren betreffend Entzug des Anwaltspatents richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Disziplinarrecht.</p> <p data-bbox="874 1823 1241 1854"><b>§ 10 Berufsbezeichnung</b></p> <p data-bbox="874 1859 1453 1980">Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen, sind befugt, die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt oder Advokatin, Advokat zu verwenden.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 14 Löschung im Anwaltsregister</b>  <sup>1</sup> Sofern eine der Voraussetzungen des Registereintrags nicht mehr erfüllt ist, löscht die Anwaltsaufsichtskommission oder deren Ausschuss den entsprechenden Eintrag im Anwaltsregister.  <sup>2</sup> Die Löschung kann auf Antrag der Anwältin oder des Anwalts, auf Antrag eines Dritten oder von Amtes wegen erfolgen. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.  <sup>3</sup> Eine Löschung des Eintrags der Anwältin oder des Anwalts im Anwaltsregister ist im Amtsblatt zu publizieren.</p> <p><b>§ 20 Wahl der Anwaltsaufsichtskommission, des Ausschusses und des Präsidiums</b>  <sup>1</sup> Das Kantonsgericht wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.  <sup>2</sup> Anwältinnen und Anwälte sind nicht wählbar, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer allfälligen Wahl eine Disziplinar massnahme über sie angeordnet worden ist. Wird ein Mitglied während der Amtszeit disziplinarisch bestraft, so scheidet es aus.  <sup>3</sup> Die Anwaltsaufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und einen Ausschuss, dem zwei Richterinnen oder Richter und eine Anwältin oder ein Anwalt angehören.  <sup>4</sup> Im übrigen konstituiert sich die Anwaltsaufsichtskommission selbst.</p>	<p><b>§ 10a Unbefugtes Führen der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt</b>  Wer, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, gegenüber der Öffentlichkeit die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt oder Advokatin, Advokat oder eine ähnliche Bezeichnung gebraucht, wird mit Busse bestraft.</p> <p><b>§ 14 Absatz 1</b>  Aufgehoben</p> <p><b>§ 20 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup></b>  <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission.  <sup>1bis</sup> Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 24 Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission</b> Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Eintragung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister nach einer vorangegangenen Löschung;</li> <li>b. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister, soweit nicht die Anwaltsaufsichtskommission zuständig ist;</li> <li>c. Befreiung von Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht; im Falle von solchen Gesuchen im Zusammenhang mit Honorarforderungen ist die Entbindung in der Regel zu gewähren;</li> <li>d. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens;</li> <li>e. in Bagatellfällen kann der Ausschuss eine Verwarnung aussprechen.</li> </ul> <p><b>§ 25 Zuständigkeit des Präsidiums der Anwaltsaufsichtskommission</b> Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Erteilung der Substitutionsbewilligung;</li> <li>b. die Zulassung zur Eignungsprüfung gemäss Bundesanwaltsgesetz;</li> <li>c. die Eintragung ins Anwaltsregister;</li> <li>d. die Aufnahme von Anwältinnen und Anwälten in die Liste für Anwältinnen und Anwälte der Mitgliedstaaten der EU;</li> <li>e. Einsichtsbegehren ins Anwaltsregister;</li> <li>f. den Erlass eines vorsorglichen Berufsverbots.</li> </ul>	<p><b>§ 24 Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Eintragung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister nach einer vorangegangenen Löschung;</li> <li>b. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister, soweit nicht die Anwaltsaufsichtskommission zuständig ist;</li> <li>c. die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht; im Falle von solchen Gesuchen im Zusammenhang mit Honorarforderungen ist die Entbindung in der Regel zu gewähren;</li> <li>d. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens;</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission ist befugt, in Disziplinarverfahren eine Verwarnung auszusprechen.</p> <p><b>§ 25 Buchstaben g und h (neu)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>g. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister auf eigenes Begehren;</li> <li>h. die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht betreffend Honorarforderungen, sofern sich die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht vernehmen lässt, wobei die Entbindung in diesen Fällen in der Regel zu gewähren ist.</li> </ul>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 27 Disziplinarverfahren</b>  <sup>1</sup> Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission leitet das Disziplinarverfahren von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein. In Bagatellfällen kann er von der Eröffnung eines Verfahrens absehen.  <sup>2</sup> Die betroffene Anwältin oder der betroffene Anwalt ist anzuhören und über den Entscheid zu orientieren.  <sup>3</sup> Es können Zeugen oder Sachverständige einvernommen und Beweisstücke bei Drittpersonen erhoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Kosten des Disziplinarverfahrens werden der Anwältin oder dem Anwalt nach Massgabe des Verschuldens auferlegt.</p> <p><b>§ 28 Beschwerde</b>  Gegen Endentscheide der Anwaltsaufsichtskommission, deren Ausschuss und deren Präsidium kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p><b>§ 30 Gebührentarif</b>  <sup>1</sup> Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden.  <sup>2</sup> Das Kantonsgericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührentarif.</p>	<p><b>§ 27 Absatz 2<sup>bis</sup></b>  <sup>2bis</sup> Der Anzeigstellerin oder dem Anzeigsteller ist ausschliesslich die Eröffnung und die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p><b>§ 28 Beschwerde</b>  Gegen Endentscheide der Anwaltsaufsichtskommission, deren Ausschuss und deren Präsidium kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p><b>§ 30 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Es können Gebühren bis 10 '000 Fr. erhoben werden.</p>